

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE NÜZIDERS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 30. Dezember 2025

12. Verordnung: Kanalgebührenverordnung

Verordnung der Gemeinde Nüziders über die Festsetzung der Kanalgebühren (Kanalgebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2025 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr. 168/2023, i.V.m. §§ 11 bis 23 Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, und der Kanalordnung der Gemeinde Nüziders die Kanalgebühren verordnet.

§ 1 Kanalisationsbeiträge

(1) Der Beitragssatz wird mit 51,00 Euro festgesetzt, das sind 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht, d.s. 425,00 Euro

- a) Für die Berechnung des Anschlussbeitrages werden 29 v.H. der Geschoßfläche herangezogen.
- b) Für die Berechnung des Erschließungsbeitrages werden 5 v.H. der erschlossenen Grundfläche herangezogen.

§ 2 Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der Abwässer zugrunde gelegt. Die Menge der Abwässer wird nach dem Wasserverbrauch ermittelt. Die Gebühr nach Verbrauch wird mit 2,75 Euro pro Kubikmeter festgelegt. Die Kanalbenützungsgebühren nach dem Verbrauch sind halbjährlich zu entrichten. Für das 1. Halbjahr ist eine Vorauszahlung analog dem Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zu leisten. Die Vorschreibung im 2. Halbjahr ergeht nach der Ermittlung des tatsächlichen Verbrauches im Abrechnungszeitraum.

(2) Ist kein Wasserzähler vorhanden, so werden die Kanalbenützungsgebühren pauschaliert. Der Pauschalbetrag pro Person wird mit 137,20 Euro pro Jahr festgelegt. Die pauschalierten Kanalbenützungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten. Maßgeblich für die pauschalierte Vorschreibung sind die Stichtage 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Wird die Kanalbenützungsggebühr gem. § 2 Abs. 2 pauschal verrechnet, werden für das 3. Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 50 v.H. und für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 100 v.H. der pauschalierten Kanalbenützungsggebühr nicht verrechnet.

(2) Wird die Kanalbenützungsggebühr gem. § 2 Abs. 2 pauschal verrechnet, werden bei einem weiteren Wohnsitz beim Schul- oder Studienort bei Vorlage einer Schulbescheinigung oder Studienbestätigung 100 v.H. der pauschalierten Kanalbenützungsggebühr nicht verrechnet.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung, VBl. Gemeinde Nüziders Nr. 9/2024 vom 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Themeßl-Huber

